



Keine Umsatzsteuer bei Vermietung virtueller Grundstücke?!

Zusammenfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Zusammenfassung gebe ich Ihnen einige Grundlagen und Anregungen zu der Besteuerung im Metaversum sowie von Kryptowährungen mit, die ich auch im entsprechenden YouTube-Video näher ausgeführt habe.

In dieser Episode habe ich die aktuellen Urteile des [BFH v. 18.11.2021](#) sowie des [FG Köln v. 25.11.2021](#) und den Beschluss des [FG Berlin-Brandenburg v. 20.06.2019](#) besprochen.

Dazu verweise ich auf den im Video erwähnten [Bericht zur Eröffnung eines Büros im Metaversum](#) durch die Kanzlei „Grungo Colarulo“ aus New Jersey, USA.

I. Keine Umsatzsteuer bei der Vermietung virtueller Grundstücke?

1. Sachverhalt

Der Kläger wandte sich gegen die Umsatzbesteuerung aus der Vermietung virtueller Grundstücke im Metaversum „Second Life“.

Er führte zu dieser Zeit ein Gewerbe mit dem Zweck des „Internethandels mit Waren aller Art“. Er hatte im Metaversum virtuelle Grundstücke gegen Hingabe virtueller Coins an Dritte „vermietet“. Die hierdurch erzielten virtuellen Einnahmen konnte er wiederum in US-Dollar umtauschen. Die Finanzverwaltung sah in diesem Vorgehen eine umsatzsteuerbare Leistung.



2. Entscheidungsgründe

Der BFH hob das Urteil der Vorinstanz (FG Köln v. 13.06.2019 – 8 K 1565/18) auf. Das FG habe zwar zutreffend einen Leistungsaustausch angenommen. Dieser habe aber entgegen der Ansicht des FG nicht zwischen dem „Vermieter“ und „Mieter“ des virtuellen Grundstücks, sondern vielmehr zwischen dem Betreiber des Metaversums und dem Kläger vorgelegen.

Nach dem Urteil begründen die bei der bloßen Teilnahme an einem Spiel im Rahmen des Spielgeschehens getätigten virtuellen Umsätze regelmäßig keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne.

Es liege aber anschließend ein Leistungsaustausch zwischen dem Betreiber und dem Kläger durch den Umtausch der virtuellen Währung in ein gesetzliches Zahlungsmittel vor. Der Ort dieser Leistung richtet sich allerdings nach dem Sitz des Betreibers des Metaversums. Da dieser im vorliegenden Fall in den USA lag, war der Sachverhalt nach Ansicht des BFH in Deutschland insgesamt nicht umsatzsteuerbar.

II. Generelle Besteuerung von Gewinnen aus Kryptogeschäften

Mittlerweile dürfte die Ertragsbesteuerung aus Geschäften mit Kryptowährungen rechtlich kein unbeschriebenes Blatt mehr sein. Wichtig ist allerdings anzumerken, dass die einjährige Haltefrist der §§ 22, 23 EStG nicht zwingend Anwendung finden muss: Vielmehr können Erträge aus Kryptogeschäften sehr wohl bei Vorliegen eines Gewerbebetriebs auch nach Verstreichen der Haltefrist eine Ertrag- und Gewerbebesteuerung auslösen!



Vor allem an dieser Stelle ist im konkreten Einzelfall eine Rechtsberatung zu empfehlen, um eine potenzielle Besteuerung von Einkünften aus Kryptogeschäften jenseits der einjährigen Haltefrist zu vermeiden.

Lesen Sie zu diesem Thema gerne auch den [Entwurf eines BMF-Schreibens v. 17.06.2021](#) zur Behandlung von virtuellen Währungen und Token.



III. Ergebnis

Im Ergebnis sind die reale und die virtuelle Welt immer schwieriger voneinander abzugrenzen. Der BFH sieht Metaversen angesichts dieses Urteils wohl aktuell als „Spiele“ an. Langfristig soll das Metaversum allerdings kein Spiel sein, sondern die reale Welt möglichst exakt virtuell nachbilden. Virtuelle Konzerte, private wie geschäftliche Treffen und viele weitere Events sollen dort mittelfristig möglich sein. Die bereits heute im Metaversum präsenten Akteure handeln ebenfalls weitestgehend zu wirtschaftlichen Zwecken. Daher bleibt abzuwarten, wie lange der BFH an dieser Rechtsprechung und der Ansicht, das Metaversum sei lediglich ein „Spiel“, festhält.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Zusammenfassung einen steuerrechtlichen Wegweiser durch die modernen Themen des Metaversums und der Kryptowährungen gegeben zu haben.

Kontaktieren Sie mich bei Fragen gerne telefonisch, per Mail an weidmann@weidmann-recht-steuern.de oder auch über [LinkedIn](#).

Ich antworte Ihnen zeitnah und dieser Vorgang ist für Sie kostenlos.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Matthias Weidmann

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
Diplom-Kaufmann, Master of Laws (LL.M.)

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Für die Richtigkeit der gemachten Aussagen wird keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die hierdurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Übernahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben Herrn RA, StB, Dipl.-Kfm. Matthias Weidmann, LL. M. vorbehalten.